

Verkündet am 7. Februar 1958
Kriegl. Justizobersekretär
als Urkundsbemater der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Werkzeugschlossers Peter B. in L.,
R.straße .

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers:
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt .-

gegen

den kaufmännischen Lehrling Karl Hermann W. in
L., Ha.,

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. .-

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Februar 1958 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Hane-
beck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Das Versäumnisurteil vom 4. Oktober 1957 wird
aufrechterhalten.

Die weiteren Kosten werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren im Sommer 1951 bei derselben Firma beschäftigt. Der Kläger war damals 15 Jahre, der Beklagte 16 Jahre alt. Am 20. August 1951 verabredeten sie sich mit mehreren Kameraden, die Abendstunden auf einem Sportplatz mit Fußballspielen zu verbringen. Der Kläger trat etwa um 19 Uhr mit seinem Fahrrad auf dem Sportgelände ein und fuhr auf seine Kameraden zu, die sich in der Nähe eines Denkmals aufhielten. Der Beklagte, welcher den Kläger auf seinem Fahrrad die Axt heraufkommen sah, saß auf einer Stufe des Denkmals und hatte eine Diana-Luftbüchse in Händen, die er sich von einem Kameraden vorübergehend geliehen hatte. Vorher hatten verschiedene junge Leute, darunter auch der Beklagte, mit der Luftbüchse nach einer Ringscheibe geschossen. Der Beklagte gab mit der Luftbüchse einen Schuß ab. Der Kläger, der sich in diesem Augenblick etwa 38 bis 40 m von dem Beklagten entfernt befand, verspürte plötzlich an seinem linken Auge einen heftigen, schmerzhaften Schlag. Das Auge blutete stark; nach mehrmonatiger Behandlung mußte das Auge operativ entfernt werden. Eine Kugel oder ein sonstiger Fremdkörper war in der Augenhöhle nicht vorhanden.

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen der Augenverletzung auf Schadensersatz in Anspruch. Er hat Verlust an Arbeitsverdienst geltend gemacht, Schmerzensgeld verlangt und die Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für alle weiteren Schäden begehrt. Er behauptet, sein linkes Auge sei durch den Schuß verletzt worden, welchen der Beklagte abgegeben habe. Dieser habe in Richtung auf ihn gezielt und ihm dabei noch zugerufen: "Kalla, geh weg, ich schieße!". Er habe auch gleich nach dem Unfall zugegeben, die Verletzung

.. 3 ..

des Auges durch seinen Schuß herbeigeführt zu haben, und habe sich der Allgemeinen Ortskrankenkasse gegenüber verpflichtet, die Hälfte der Krankenkassenkosten zu bezahlen, da er sich schuldig fühle.

Der Beklagte hat Klageabweisung begehrt. Er hat bestritten, daß das Auge des Klägers durch seinen Schuß verletzt worden sei; er habe nach einer anderen Richtung auf einen Vogel geschossen, der auf einem Baum in etwa 21 m Entfernung von dem Kläger gesessen habe. Den Zuruf an den Kläger bestreitet er. Wenn die abgeschossene Kugel entgegen aller Erfahrung den Kläger als Querschläger verletzt haben sollte, so könne er, der Beklagte, hierfür nicht verantwortlich gemacht werden. Vorsorglich hat der Beklagte geltend gemacht, den Kläger treffe ein Mitverschulden, da er sich selbst in eine Gefahr begeben habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben entsprechend den Klageanträgen erkannt. Die Revision des Beklagten ist durch das Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 4. Oktober 1957 zurückgewiesen worden. Mit dem Einspruch, den er hiergegen eingelegt hat, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger hat beantragt, das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten.

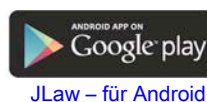
Entscheidungsgründe:

I.

Zwischen den Parteien ist in erster Linie streitig, ob der vom Beklagten unbestritten abgegebene Schuß mit dem Luftgewehr für die Verletzung des Klägers ursächlich gewesen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ist. Das Berufungsgericht hat dies für bewiesen angesehen und hierzu folgendes ausgeführt:

Schon der äussere Verlauf des Unfalls deute auf die Ursächlichkeit des Schusses hin. Der Kläger habe den Schmerz am Auge gespürt, unmittelbar nachdem der Beklagte den Schuß abgegeben habe; er habe plötzlich einen Schrei ausgestoßen und sei von seinem Fahrrad gestiegen oder gefallen. Zudem habe sich der Beklagte gegenüber der Allgemeinen Ortskrankenkasse verpflichtet, einen Teil der von ihr aufgewandten Kosten zu ersetzen. Dazu hätte sich der Beklagte gewiß nicht bereit gefunden, wenn er sich nicht selbst schuldig gefühlt hätte. Nach der Ansicht des Oberlandesgerichts spricht nach der Lebenserfahrung bei dieser Sachlage eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit für den vom Kläger behaupteten Sachverlauf.

Das Berufungsgericht hat also aus den festgestellten Umständen den Schluß gezogen, daß für die vom Kläger gegebene Darstellung die Lebenserfahrung spreche und hat untersucht, ob andere Ursachen die Verletzung des Klägers erklären könnten. Es hat dies verneint und ist zu der Feststellung gelangt, daß der Kläger die Augenverletzung durch einen vom Beklagten unmittelbar auf ihn abgegebenen Schuß erlitten hat.

II.

Die Angriffe, mit denen die Revision dieser Würdigung entgegentritt, können nicht durchdringen.

a) Die Revision weist darauf hin, daß der Beklagte insbesondere in den späteren Verhandlungsabschnitten die (praktische) Gleichzeitigkeit von Schuß und Verletzung bestritten hat, und macht geltend, das Berufungsgericht habe ohne ausreichende Grundlage angenommen, daß der Schmerz am Auge des Klägers u n m i t t e l b a r nach Abgabe des Schusses eingetreten sei. Dem kann nicht zugestimmt werden.

Der Beklagte hatte zunächst nicht bestritten, daß Schuß und Verletzung zeitlich zusammengetroffen sind. Im Gegenteil hat der Beklagte unverkennbar selbst unter diesem Eindruck gestanden. Das geht deutlich aus dem vorprozessualen Schreiben seiner Anwälte an die des Klägers vom 19. Oktober 1953 hervor, in dem es heißt, der Unfall könne sich nur so abgespielt haben, daß die vom Beklagten abgeschossene Luftgewehr-kugel abgeprallt und möglicherweise gegen das Fahrrad des Verletzten getroffen sei und hier irgendwelche Splitter abgelöst habe, die dann die Augenverletzung des Klägers bewirkt hätten. Auch in der Erwiderung vom 11. März 1954 auf das Armenrechtsgesuch des Klägers ist nur die Kausalität zwischen Schuß und Verletzung - zum mindesten die adäquate Kausalität - und ein Verschulden des Beklagten bestritten worden. Erst im Schriftsatz vom 10. Juni 1954 hat der Beklagte ausführen lassen, es sei nicht bestätigt, daß gleichzeitig mit dem Schuß oder unmittelbar danach der Beklagte seine Augenverletzung erlitten habe. Dagegen hat der Beklagte bei der persönlichen, mit einem Ortstermin verbundenen Vernehmung der Parteien wieder mit keinem Wort darauf hingewiesen, daß ein in Betracht kommender Zeitunterschied zwischen dem Schuß und der Verletzung in Frage stehe.

Nicht mit Unrecht hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang auch der Zahlung des Beklagten an die Allgemeine Ortskrankenkasse Bedeutung beigemessen. Die Revision meint freilich, die Zahlung hätte nicht als Indiz gegen ihn verwertet werden dürfen, da er sie nur geleistet habe, nachdem der Augenarzt seinem Vater erklärt habe, die Kugel sei noch im Auge des Klägers. Die Revision rügt, der entsprechende Beweisantrag des Beklagten sei übergangen. Indessen hätte der Beklagte auch durch eine Erklärung des Arztes gar nicht davon überzeugt werden können, daß die von seinem Schuß herührende Kugel im Auge des Klägers stecke, wenn er nicht selbst den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen Schuß und Verletzung für gegeben gehalten hätte.

Unter diesen Umständen ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht davon ausgegangen ist, daß Schuß und Verletzung ^{zeitlich} unmittelbar zusammenfielen.

b) Mit weiteren Verfahrensrügen knüpft die Revision an die Darstellung des Beklagten an, der Schuß könne überhaupt nicht ursächlich gewesen sein, weil die Tragweite des Luftgewehrs nicht ausgereicht habe, die Kugel an die Unfallstelle, sei es direkt, sei es durch Abprallen zu bringen oder zum wenigsten noch den Kläger zu verletzen.

Die Revision übersieht hierbei, daß der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 14. Januar 1955 - im Gegensatz zu seinem anderweiten, nicht näher substantiierten Vortrag .. zur Herkunft des Gewehrs erklärt hat, dies sei im Jahre 1951 .. also dem Unglücksjahr - bei dem Waffenhändler Robert D. [REDACTED] in L. [REDACTED], W. [REDACTED]straße, zum Preise von 28 DM neu gekauft worden. Bei diesen eigenen bestimmten An-

gaben des Beklagten, die noch durch Mitteilung von Kaliber und sonstiger Beschaffenheit des Gewehrs ergänzt wurden, .. Angaben, die gerade eine Beurteilung der Tragfähigkeit der Büchse ermöglichen sollten .. konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon ausgehen, daß es sich um ein nahezu neues Luftgewehr handelte.

Das Berufungsgericht hat nun weiter festgestellt, daß der Schuß vom Beklagten unmittelbar auf den Kläger abgegeben worden ist, es sich also nicht um einen Rückschläger gehandelt hat. Die Entfernung zwischen den Parteien im Augenblick des Schusses hat das Berufungsgericht - ebenfalls rechtlich bedenkenfrei - auf 38 bis 40 m festgestellt. Daß eine nahezu neue Luftbüchse ein Geschos über diese Entfernung tragen konnte und daß das Geschos dann noch die vom Kläger erlittene Verletzung herbeizuführen in der Lage war, konnte das Berufungsgericht, so wie es geschehen ist, unbedenklich der Lebenserfahrung entnehmen.

Allerdings ist die Revision der Ansicht, daß diese Erwägungen des Berufungsgerichts im Gegensatz zu den Bekundungen des Sachverständigen Be[redacted] und der von diesem in Bezug genommenen Auskunft der Herstellerin des Diana-Gewehrs stehen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Becker und namentlich der Fabrikant des Luftgewehrs waren augenscheinlich von der Ansicht ausgegangen, die Kugel sei von einem Baum oder einem ähnlichen Gegenstand abgeprallt und dann indirekt auf den Kläger zugeflogen. Es kann dahingestellt bleiben, ob in diesem Fall das Geschos noch eine ausreichende Durchschlagskraft besessen hätte, da das Berufungsgericht die Verletzung durch den unmittelbar abgegebenen Schuß festgestellt

hat. Unter diesen Umständen kommt es auch nicht darauf an, ob der Sachverständige von zutreffenden Entfernungsangaben ausgegangen ist. Ebensowenig bedurfte es für den festgestellten Fall - Schuß mit einem fast neuen Luftgewehr in gerader Richtung über höchstens 40 m .. noch eines besonderen Sachverständigengutachtens über die Möglichkeit einer Schußverletzung. Das Berufungsgericht konnte vielmehr auf Grund seiner eigenen Sachkunde und Lebenserfahrung davon überzeugt sein, daß die vom Beklagten abgeschossene Kugel den Kläger hat erreichen können und daß sie sein Auge getroffen und verletzt hat.

Auch die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts zur Frage des Verschuldens und der Haftung des Beklagten sind von Rechtsirrtum frei. Das gegen den Revisionskläger ergangene Versäumnisurteil war daher gemäß §§ 557, 343 ZPO mit der Kostenfolge des § 97 ZPO aufrecht zu erhalten.

BR Dr.Kleinewefers ist
beurlaubt, ortsabwesend
und daher an der Unterschrift verhindert.

Dr.Karl E.Meyer

Hanebeck

Dr.Karl E.Meyer

Dr.Bode

Dr.Hauß